

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH - WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernats 1.3 der RWTH Aachen Templergraben 55, 5100 Aachen

Nr. 368  
S. 1210

13. 12. 1991

Redaktion: E. Groteclaes  
Telefon: 80 - 4040

**Zweite Satzung  
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Mathematik  
an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule  
Aachen (RWTH)**

Vom 26. September 1991

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 18. Februar 1988 (GABl. NW. S. 188), geändert durch Satzung vom 18. August 1989 (GABl. NW. S. 527), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Die Fachprüfungen in Grundstrukturen sowie im gewählten Nebenfach können bereits in dem Semester abgelegt werden, in dem die nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 erforderlichen Leistungsnachweise erbracht sind.“
2. § 9 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3.3 werden nach dem Doppelpunkt die Worte „einen Übungsschein zu Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik,“ gestrichen.
  - b) In Nummer 3.4 werden die Worte „einen Übungsschein zu Informatik II b“ ersetzt durch die Worte „einen Übungsschein in Rechnerstrukturen oder Informatik I“.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:  
„Die Zulassung darf nur abgelehnt werden.“
  - b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Bei Bestehen der zweistündigen Klausurarbeit in Analysis I und II braucht der Übungsschein in Analysis II bei der Meldung zu den weiteren Prüfungsleistungen nicht mehr vorgelegt zu werden.“
4. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Nr. 3.2 erhält folgende Fassung:  
„3.2 einer zweistündigen Klausurarbeit in Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik,“
  - b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:  
„(7) Alle bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht abgelegten oder nicht bestanden Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung sind innerhalb eines Prüfungszeitraums abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.“

**Artikel II**

Diese Satzung findet auf alle Studenten Anwendung, die ab Wintersemester 1991/92 erstmalig für den Diplomstudiengang Mathematik an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) eingeschrieben worden sind. Studenten, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung für den Diplomstudiengang Mathematik an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) eingeschrieben worden sind, können die Anwendung der Bestimmungen dieser Satzung beantragen. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Antrag auf Anwendung der Bestimmungen dieser Satzung ist unwiderruflich.

**Artikel III**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs 1 - Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät - vom 24. 10. 1990 und des Senats der RWTH Aachen vom 4. 7. 1991 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. 8. 1991 - II A 6-8140.26.

Aachen, den 26. September 1991

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen  
In Vertretung  
Der Prorektor  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. H. Rake